

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2006

Oderberg, 28. April

Nr. 3/2006

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2006 vom 25.04.2006
Seite 3	Satzung des Amtes Oderberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25.04.2006
Seite 8	Satzung des Amtes Oderberg über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg mit den Ortsfeuerwehren Hohensaaten, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) vom 25.04.2006

Nichtamtlicher Teil:

Seite 11	Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2006 vom 12.04.2006
Seite 12	Einladung der Kita und des Hortes

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses Oderberg vom 05.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.120.800 EUR
in der Ausgabe auf	2.120.800 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	43.000 EUR
in der Ausgabe auf	43.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt	-
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt	-
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	353.400 EUR
4. die Amtsumlage auf	43,54 %

§ 3

Hebesätze für Realsteuern werden nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 81 GO werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

- im Verwaltungshaushalt bis 3.000 EUR
- im Vermögenshaushalt bis 5.000 EUR

Mehrausgaben sind jedoch nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

§ 5

Der Amtsausschuss hat unverzüglich eine Nachtragssatzung gemäß § 79 GO des Landes Brandenburg zu erlassen, wenn

- (1) sich nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen ergeben, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen,
- (2) nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Baumaßnahmen / Investitionen geleistet werden sollen, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen.

Oderberg, 25.04.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2006 vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oderberg für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.04.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Satzung
des Amtes Oderberg****über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 5 der Amtsordnung (AmtsO) für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg in seiner Sitzung am 05.04.2006 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die im anliegend aufgeführten Gebührentarif benannten Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Amtes Oderberg, wenn die Leistung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder, wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Diese Satzung gilt nur für Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Oderberg in Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Amtes Oderberg.

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (3) Bei einer Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, sind die Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, wobei die Gebühr auf volle fünfzig Cent festzusetzen ist. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 3**Gebühren bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden unter Berücksichtigung des bereits geleisteten Aufwandes 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei vollumfänglicher Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.

§ 4**Gebührenfreiheit**

(1) Mündliche Auskünfte unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie für Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(4) Auf Antrag kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 5**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistungen der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr wird 14 (vierzehn) Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig.

(4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

(5) Die Aushändigung von Bescheinigungen, Ablichtungen usw. an den Gebührensschuldner wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung zu entrichten. Dem Gebührensschuldner ist über die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Quittung auszustellen.

§ 7 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei erfolgt.

§ 8 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oderberg vom 24.09.2002 außer Kraft.

Oderberg, 25.04.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Anlage

Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung für das Amt Oderberg

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
A. Allgemeine Gebührentarife		
1. Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen		
1.1	<u>mit Fotokopiergeräten</u> (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format A 4 je Seite	0,50 €
1.1.2	bis zum Format A 3 je Seite	1,00 €
1.2	<u>mit Büro- und Druckgeräten</u> (z. B. Drucker)	
1.2.1	bis zum Format A 4 je Seite	1,00 €
1.2.2	bis zum Format A 3 je Seite	2,00 €
1.3	<u>mit Fotokopiergeräten</u> (farbig)	
1.3.1	bis zum Format A 4 je Seite	2,00 €
1.3.2	bis zum Format A 3 je Seite	3,00 €
2. Telefax		
	je Seite	0,50 €
3. Abgabe von Druckstücken (z. B. Ortsrecht, Berichte, Pläne, Verzeichnisse, Veröffentlichungen u. a.)		
	für die 1. Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
4. Abschriften und Auszüge		
4.1.	je angefangene Seite im Format DIN A 5	4,00 €
4.2.	je angefangene Seite im Format DIN A 4	8,00 €
4.3.	von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachkosten entstehen je Seite	12,00 €
4.4.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur	

	Herstellung benötigt wird je angefangene halbe Stunde	12,00 €
5.	Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern (Disketten, CD u.ä.) je Datenträger	10,00 €
6.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, für Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	6,00 € 4,00 €
7.	Amtliche Beglaubigungen (z. B. Unterschriften, Durchschriften, Abschriften, Kopien, u.a.) je Seite (ohne Kopieren)	3,00 €
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten (soweit nicht Gebühren auf Grund spezieller Rechtsvorschriften erhoben werden) Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	12,00 € 10,00 €
8.1.	Ausnahmegewilligungen zum Abbrennen von offenem Feuer (über 1m x 1m)	10,00 €
8.2.	Ausnahmegewilligungen zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II	12,00 €
9.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die zur Niederschrift gegebene Einlegung eines Rechtsbehelfs ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 €
10.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 €
B. Besondere Gebühren		
11.	Kasse	
11.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 €
12.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	12,00 €
13.	Steuern	
13.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00 €
13.2.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, und sonstigen Bescheinigungen	3,00 €
13.3.	Ersatzstücke für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50 €
13.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	4,00 €
14.	Liegenschaften	
14.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	
14.1.1	für die erste angefangene Stunde	25,00 €
14.1.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	15,00 €
14.2.	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	15,00 €

14.3.	Investitionsvorrangbescheide	0,5 % des Verkehrswertes, mindestens	
		90,00 €	
14.4.	Dienstbarkeiten/Gestattungen	25,00 €	
14.5.	Löschungsbewilligungen	25,00 €	
14.6.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge		
14.6.1	für die erste angefangene Stunde	25,00 €	
14.6.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	15,00 €	
14.7.	Ausstellung von Miet- und Pachtverträgen und sonstigen Vereinbarungen		
14.7.1	für die erste angefangene Stunde	25,00 €	
14.7.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	15,00 €	
14.8.	Zuteilung einer Grundstücks-/ Hausnummer	12,00 €	
14.9.	Stellungnahmen zum Verkauf von Liegenschaften		
14.9.1	für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €	
15. Feststellungen aus Konten und Akten			
15.1.	bei schriftlichen Feststellungen je angefangene Seite	8,00 €	
16. Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen einschließlich der dazugehörigen verkehrsregelnden Maßnahmen Anlauf, Begehung, Kontrolle, Endabnahme			
16.1.	Einzelgenehmigung	55,00 €	
16.2.	Jahresgenehmigung	185,00 €	
17. Planungsrechtliche Auskünfte			
	schriftlich, je angefangene Seite	15,00 €	
18. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten für Büro -und Außenarbeiten			
	je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	15,00 €	
19. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (je Aufwand)			
		30,00 € - 55,00 €	
20. Abgabe von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen			
	Grundgebühr	15,00 €	
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	10,00 €	
21. Fundsachen			
	Verwahrung von Fundsachen		
a)	im Werte bis	25,00 €	kostenfrei
b)	im Werte von	26,00 €	
	bis	150,00 €	5,00 €
c)	im Werte von	151,00 €	
	bis	500,00 €	10,00 €
d)	im Werte von	501,00 €	
	bis	1.000,00 €	15,00 €
e)	im Werte über	1.001,00 €	5,0 v.H. des Wertes
22. Genehmigung für die Aufstellung von Werbeschildern pro angef. m²			
		20,00 €	
23. Archivauskünfte			
	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeitaufwand	12,00 €	

24. Rechtsbehelfe

Die Gebühr richtet sich nach dem Streitwert	
ab 150,00 €	5,00 €
bis 500,00 €	10,00 €
bis 2.500,00 €	25,00 €
bis 4.000,00 €	50,00 €
bis 5.000,00 €	75,00 €
bis 50.000,00 € je 500,00 €	2,00 €
bis 500.000,00 € je 1.000,00 €	5,00 €
darüber je 2.500,00 €	6,00 €
bei Maßnahmen ohne Streitwert mindestens	5,00 €
höchstens	500,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2006 vorstehende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

Die Verwaltungsgebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.04.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Satzung
des Amtes Oderberg**

über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des
Amtes Oderberg
mit den Ortsfeuerwehren Hohensaaten, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform sowie zur Änderung der Amtsordnung vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember (GVBl. I S. 298), durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg in seiner Sitzung am 05.04.2006 die folgende Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg mit den Ortsfeuerwehren Hohensaaten, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Das Amt Oderberg als Träger des Brandschutzes gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Amtswehrführer, sein Stellvertreter, der Amtsjugendfeuerwehrwart sowie der Amtsgerätewart erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

1. Amtswehrführer	80,00 €
2. Stellvertreter	45,00 €
3. Amtsjugendfeuerwehrwart	30,00 €
4. Amtsgerätewart	40,00 €

(2) Die Löschgruppen- oder Löschzugführer (Ortswehrführer) und dessen Stellvertreter, der Jugendwart und dessen Stellvertreter sowie der Gerätewart (Maschinist) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die unter a) bis d) aufgeführten Funktionen in Abhängigkeit von der Stärke der aktiven Mitglieder der Feuerwehr und bei der unter e) aufgeführten Funktion in Abhängigkeit von der Anzahl der unterhaltenen Fahrzeuge:

	bis 30 aktive Mitglieder	über 30 aktive Mitglieder
a) Löschgruppen- oder Löschzugführer (Ortswehrführer)	25,00 € - 45,00 €	
b) Stellvertreter	15,00 € - 20,00 €	
c) Jugendwart	20,00 €	
d) Stellvertreter	10,00 € - 15,00 €	
e) Gerätewart	Bei Unterhaltung von:	
	ein Fahrzeug	15,00 €
	zwei Fahrzeugen	20,00 €
	drei und mehr Fahrzeugen	25,00 €

(3) Sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 € je Einsatzstunde und Ausbildungs- bzw. Übungsdienststunde.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z.B. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Porto- und Telefongebühren, notwendige Verpflegung bei Übungen und Einsätzen) abgegolten. Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht durch andere Behörden und Einrichtungen, z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt, eine Kostenerstattung erfolgt.

§ 3**Entstehung des Anspruchs und Zahlungsweise**

Der Anspruch auf die zu gewährenden Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung entsteht am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Die Aufwandsentschädigungen werden für das abgelaufene Quartal rückwirkend überwiesen. Zum Nachweis über geleistete Dienste wird das Dienstbuch der einzelnen Ortswehren herangezogen.

§ 4**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrnimmt.

(2) Sollte ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg seinen Pflichten aus dem BbgBKG sowie den Dienstanweisungen der Führungskräfte der Feuerwehr, insbesondere des Amtsbrandmeisters und des Ortswehrführers nicht nachkommen, so kann auf Vorschlag des Ortswehrführers der Träger des Brandschutzes durch Beschluss des Amtsausschusses festlegen, dass die nach dieser Satzung zugesicherte Aufwandsentschädigung versagt oder gekürzt wird.

§ 5**Würdigung besonderer Leistungen**

Besondere Leistungen einzelner Feuerwehrmitglieder können auf begründetem Vorschlag der örtlichen Wehrführung oder des Amtswehrführers hin, durch finanzielle Zuwendung bzw. Sachgeschenke gewürdigt werden.

Die endgültige Entscheidung hierzu trifft der Träger des Brandschutzes.

§ 6**Würdigung der Zugehörigkeit**

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr kann durch Zuwendungen in folgender Höhe gewürdigt werden:

1.	10 Jahre Zugehörigkeit	50,00 €
2.	20 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
3.	30 Jahre Zugehörigkeit	150,00 €
4.	40 Jahre Zugehörigkeit	250,00 €
5.	50 Jahre Zugehörigkeit	300,00 €

Zuvor hat eine Abstimmung durch die örtliche Wehrführung und den Träger des Brandschutzes zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

§ 7**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg mit den Ortsfeuerwehren Hohensaaten, Liepe Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg mit den Gemeinden Hohensaaten, Liepe, Lüdersdorf, Lunow, Parstein, Stolzenhagen und der Stadt Oderberg/ Neuendorf vom 08.03.1995 außer Kraft.

Oderberg, 25.04.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2006 vorstehende Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg mit den Ortsfeuerwehren Hohensaaten, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS) beschlossen.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.04.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:**Haushaltssatzung****des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Haushaltsjahr 2006**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	3.057.600,00
in der Ausgabe	3.057.600,00

im

Vermögenshaushalt

in der Einnahme	1.921.600,00
in der Ausgabe	1.921.600,00

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2006 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt.
Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.05.	I. und II.	Quartal
15.08.	III.	Quartal
15.10.	IV.	Quartal

fällig.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.
Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.
2. Gemäß § 79 Abs. 1 - 3 Gemeindeordnung wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 12.04.2006

Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2006 liegt zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen ab dem 13.04.2006 in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 12.04.2006

Stornowski
Geschäftsführer

Einladung der Kita

Am **19.05.2006** um **15.00 Uhr** findet in unserer Kita Oderberg, Am Friedenshain 2, die Namensverleihung statt.

Wir laden herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Die Kinder der Kita Oderberg

Einladung des Kinderhortes

Die Kinder des Kinderhortes Oderberg, Berliner Str. 87/88, laden am **02.06.2006** von **14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** zum Tag der offenen Tür herzlich ein. An diesem Tag wird auch der Hort einen Namen bekommen.

Wir freuen uns auf viele Gäste.

Die Kinder des Kinderhortes Oderberg
